

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

§ 79 GemO, §§ 2 und 3 GemHVO

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Weingarten für das Haushaltsjahr 2024 und 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen in EUR

| | | 2024 | 2025 |
|------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------|------------------|
| 1.1 | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 75.806.926 | 78.739.533 |
| 1.2 | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | 78.935.954 | 78.556.643 |
| 1.3 | Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | -3.129.028 | 182.890 |
| 1.4 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 1.153.694 | 5.389.452 |
| 1.5 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 50.000 | 0 |
| 1.6 | Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 1.103.694 | 5.389.452 |
| 1.7 | Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | -2.025.334 | 5.572.342 |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen in EUR

| | | 2024 | 2025 |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|
| 2.1 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 73.235.951 | 77.824.082 |
| 2.2 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 80.367.338 | 78.230.413 |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss / - bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | -7.131.387 | -406.331 |
| 2.4 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 7.551.030 | 10.462.633 |
| 2.5 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 20.234.866 | 17.592.300 |
| 2.6 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | -12.683.836 | -7.129.667 |
| 2.7 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | -19.815.223 | -7.535.998 |
| 2.8 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 0 | 4.443.100 |
| 2.9 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 915.781 | 923.086 |
| 2.10 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | -915.781 | 3.520.014 |
| 2.11 | Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | -20.731.004 | -4.015.984 |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

| 2024 | 2025 |
|--------------|----------------------|
| 0 EUR | 4.443.100 EUR |

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

| 2024 | 2025 |
|-----------------------|----------------------|
| 14.555.000 EUR | 8.500.000 EUR |

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2024 gelten gemäß §86 III GemO weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

| 2024 | 2025 |
|-----------------------|-----------------------|
| 15.500.000 EUR | 15.500.000 EUR |

Weingarten, 11. Dezember 2023

Clemens Moll
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen

wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 14.12.2023 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Tübingen am 20.02.2024 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.02.2024 bis 04.03.2024 in der Stadtkämmerei Weingarten, Schussenstraße 13, 2.OG während der Dienststunden öffentlich aus.

Weingarten, den 22.02.2024

Clemens Moll
Oberbürgermeister